



Statuten der Sportschützen Giswil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein «Sportschützen Giswil» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. (gegründet 1941)
Der Sitz der Sportschützen ist in Giswil.
Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.
- 2) Die Sportschützen Giswil gehören mit allen ihren Mitgliedern dem Zentralschweizer Sportschützen-Verband (ZSV), dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) und der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) an.

Art. 2 Begriffe

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen aller Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

- 1) Der Verein besteht aus Junioren, Aktiv-, Mehrfach-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 2) Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Bestimmungen des SSV. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.
- 3) Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn aufgrund des Waffengesetzes (WG) keine Einschränkungen für dieses Land vorliegen.
- 4) Für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand notwendig.
Die Generalversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme oder Abweisung.
- 5) Aktiv- und Mehrfachmitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, bei der Aufnahme ausserhalb der Gemeinde Giswil wohnen und bereits Mitglied in einem anerkannten Schützenverein (Gewehr 50m) sind, bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr.
Die Gebühr beträgt CHF 150, der erste Jahresbeitrag ist darin enthalten.

Art. 4 Junior

Junioren sind Mitglieder, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden. Die Einteilung in Altersklassen richtet sich nach der Definition des SSV.

Art. 5 Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und an der Jahresmeisterschaft teilnehmen. Aktivmitglieder mit einer Lizenz sind zu sämtlichen Schiessanlässen, jene ohne Lizenz zu allen vereinsinternen Schiessanlässen zugelassen. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Mehrfachmitglied

Mehrfachmitglieder dürfen die Jahresmeisterschaft (Gewehr 50m) nur in einem Verein schießen. Wird die Jahresmeisterschaft in einem anderen Verein geschossen, ist das Mehrfachmitglied nur für alle übrigen Schiessen der Sportschützen Giswil zugelassen. Mehrfachmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7 Passivmitglied

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche sich auf die jährliche Bezahlung des Jahresbeitrages beschränken. Sie können an allen gesellschaftlichen Anlässen des Vereins und an der Generalversammlung teilnehmen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, jedoch wahlberechtigt.

Art. 8 Freimitglied

Mitglieder, welche sich um die Sportschützen Giswil besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Ehrenmitglied / Schützenvater

- 1) Mitglieder, die sich um die Sportschützen Giswil ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder, die sich insbesondere um die Sportschützen Giswil ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Schützenvater ernannt werden.
- 3) Ehrenmitglieder und Schützenvater sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Austritt

Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Vereinsaustritt hat schriftlich an den Vorstand auf Ende Jahr zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

Art. 11 Ausschluss

- 1) Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufzuführen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes erfordert das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 3) Bei grober Fahrlässigkeit wie Diebstahl, Sachbeschädigungen, sexueller Belästigung, etc. kann der Vorstand das Mitglied per sofort aus dem Verein ausschliessen. Für den entstandenen Schaden wird das fehlbare Mitglied haftbar gemacht.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der Sportschützen Giswil sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Drittel des Jahres statt und behandelt folgende Geschäfte:
- Begrüssung und Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Schiessberichtes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Teilnahme an Wettkämpfen und evtl. Beiträge an die Teilnehmer
 - Beschlussfassung über die Jahresmeisterschaft
 - Genehmigung vom Jahresprogramm
 - Mitglieder mutationen
 - Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Revisionsstelle
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Neu- und Ersatzanschaffungen ab einem Betrag von CHF 1'500
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- 2) Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen jeweils bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Über andere Verhandlungsgegenstände kann nicht abgestimmt werden.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 4) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche oder digitale Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden bekannt gegeben worden ist.

- 5) Die Abstimmungen an der Generalversammlung geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Sofern nicht anders bestimmt, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr. Bei Wahlen kommt im ersten Wahlgang das absolute Mehr zur Anwendung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Eine vorzeitige Demission eines Vorstandsmitgliedes ist jeweils auf die nächste Generalversammlung möglich. Die schriftliche Demission ist spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der jeweils von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt wird.
- 4) Der Vorstand hat zwingend folgende Hauptfunktionen wahrzunehmen:
 - Präsident
 - Schützenmeister für die vereinsinternen Anlässe
 - Aktuar
 - Finanzen
 - Nachwuchsleiter
 - Gebäude, Infrastruktur- und Materialverwalter
- 5) Die Hauptfunktionen sollen nach Möglichkeit mit folgenden Nebenfunktionen ergänzt bzw. entlastet werden:
 - Vizepräsident
 - Schützenmeister 2
 - Nachwuchsleiter 2
 - Anlagewart (Schützenhaus, Trefferanzeige)
 - Materialwart
 - Vermietung Schützenhaus
 - Schützenwirt
 - Webseite und Presse
 - Fähnrich

Die Anzahl der Haupt- und Nebenfunktionen übersteigt die maximale Anzahl Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist daher gehalten, je nach Eignung, eine oder mehrere Nebenfunktionen zu übernehmen.

Die Nebenfunktionen können auch an Vereinsmitglieder übertragen werden.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Vertretung des Vereins nach aussen gemäss gültigem Unterschriftenreglement
 - Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
 - Einsetzung von Kommissionen
 - Aufstellung des Schiessprogramms
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung

- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 3
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über Neu- und Ersatzanschaffungen bis zu einem Betrag von CHF 1'500 pro Sachgeschäft.
- Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben, die sich aus der normalen Vereinsaktivität ergeben sowie wiederkehrende Ausgaben, für welche zweckgebundene Rückstellungen gebildet werden.

2) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

3) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 16 Revisionsstelle

1) Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, wobei jeweils nur ein Mitglied ausscheiden kann.

2) Die Revisionsstelle überprüft, ob die Bilanz und die Rechnung korrekt geführt wurden und der Mittelfluss belegt werden kann. Des Weiteren prüft sie, ob die Vorgaben der Statuten eingehalten wurden.

3) Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

Art. 17 Weitere Aufgaben

Der Vorstand kann auch Aufgaben an andere geeignete Personen übertragen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

IV. Finanzen

Art. 19 Jahresbeitrag

1) Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Junioren, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

3) Die Junioren bezahlen dem Verein einen Unkostenbeitrag. Die Höhe dieses Betrages wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine

Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21 Ansprüche gegenüber dem Verein

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Sportschützen Giswil kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder.
- 2) Allfälliges Vereinseigentum und Vermögen ist der Korporation Giswil zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Sportschützenvereines in Giswil, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) ist.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und die Genehmigung durch den Zentralschweizer Sportschützen-Verband (ZSV) in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. März 2006 und das Mitglieder-Reglement vom 4. März 2006.

Von der Generalversammlung vom 21. April 2023 angenommen.

Für die Sportschützen Giswil

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Adrian Berchtold

Hansruedi Röthlin

Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband (ZSV)

Der Präsident

Der Präsident der TK

Marcel Huber

Franz Schmidig

Kantonale Schützengesellschaft Obwalden (KSG OW)

Der Präsident



Sepp Kost

Der Vizepräsident

Herbert Durrer



VI. Anhang

- 1) gültiges Unterschriftenreglement